

Kurzbericht

Anlage - Nr.: J/064/2026

Abteilung: Jugendamt	Datum: 09.04.2026
	AZ: R 3 / J

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Haupt- und Finanzausschuss	22.04.2026	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	29.04.2026	öffentlich

Antrag der Stadtratsmitglieder T. Bauske und Dr. A. Zippel vom 31.01.2026 gem. § 15 GeschO bzgl. Förderprogramm Ganztagsbetreuung Weiterreichen

Beantragt wird, dass zusätzliche Fördermittel für Ausstattungsinvestitionen aus der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter nicht verrechnet, sondern an förderberechtigte Träger weitergeleitet werden. Damit werden Familien gefördert, unsere sozialen Träger entlastet und die Betreuungssituation verbessert.

Seit 2023 hat sich die Situation in der Stadt Bayreuth bei der Förderung von Investitionsprojekten im Kitabereich dahingehend geändert, dass nicht mehr 2/3 der förderfähigen Kosten und 50 % der nichtförderfähigen Kosten übernommen werden, sondern 100% der förderfähigen Kosten. Da die Ausstattung der Betreuungsplätze regelmäßig nicht zu den förderfähigen Kosten gehört, hat die Stadt Bayreuth mit Beschluss des Stadtrates im Oktober 2023 mit einer Platzpauschale nachgesteuert, die u. a. für jeden neu geschaffenen Hortplatz 2.000 € beträgt.

Nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Landesförderprogramm Ganztagsausbau) ist eine Ausstattungsförderung für die Schaffung von Betreuungsplätzen möglich. Diese beträgt 70 % der zuweisungsfähigen Ausgaben, im Regelfall höchstens bis 1.500 € pro Platz und betrifft Maßnahmen, die ab dem 12. Oktober 2021 begonnen haben und bis zum 31.12.2029 abgeschlossen sind. Die Ausstattungsförderung i.H.v. 1.500 € wurde erst Ende 2024 in die Richtlinie aufgenommen, als die Stadt bereits eine Platzpauschale beschlossen hatte.

Förderanträge sind bis zum 30.06.2028 zu stellen. Antragberechtigt sind bezüglich der Hortangebote die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kommune als Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung jedoch entsprechend Nr. 4 Satz 3 der Richtlinie weiterleiten.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass mit der städtischen Pauschale in Höhe von 2.000 € der Aufwand für die Ausstattung eines neugeschaffenen Hortplatzes bereits kompensiert wird. Diese Pauschale ist sogar höher als die Pauschale, die die o.g. Richtlinie vorsieht und erfüllt bereits den Zweck, der mit der Richtlinie beabsichtigt ist.

Werden beide Pauschalen bei Neuschaffung eines Hortplatzes an den Träger ausgereicht, so ist eine Überkompensation nicht ausgeschlossen.

Die Verwaltung bereitet derzeit die Antragstellung der Ausstattungsförderung nach der o.g. Richtlinie vor. Soweit eine Förderung an die Stadt Bayreuth erfolgt, kann die Verwaltung aus den genannten Gründen die Weiterleitung an die Träger nicht empfehlen. Eine Verpflichtung zur Weiterleitung wird nicht gesehen.

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein ja

falls ja:

einmalig: Pro Hortplatz 1.500,-- €

davon im Haushaltsjahr:

laufend: (insbesondere Folgekosten)

ggf. näher erläutern

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel	
I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:	II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Ja, negativ	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, keine Auswirkung	
III. Begründung (obligat) und ggf. klimafreundlichere Handlungsoptionen: Dieser Antrag bedarf keiner Klimawirkungsprüfung weil er unter folgende Ausnahme(n) fällt: Finanzwirtschaftliche Beschlüsse	

Vorschlag der Verwaltung für Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag der Stadtratsmitglieder T. Bauske und Dr. A. Zippel vom 31.01.2026 auf Weiterleitung der Ausstattungsförderung aus dem Landesförderprogramm Ganztagsausbau an förderberechtigte soziale Träger abzulehnen.